

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 43/16 B

L 14 AS 3260/14 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 18 AS 2377/12 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Oberhavel,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B e c k e r sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. November 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - in der gebotenen Weise schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 2 Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in einer den Anforderungen von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Weise dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist und das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht in dem genannten Sinne zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage formulieren, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit aufzeigen sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung.
- 3 Der Kläger hat folgende Rechtsfragen formuliert:
 1. "... ob im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung der vorbenannten Art § 818 Abs 3 BGB überhaupt zu Anwendung kommt",
 2. "... ob § 818 Abs 3 BGB unbeschränkt zur Anwendung kommt oder ob in Heranziehung des § 49a Abs 2 Satz 2 VwVfG der Entreicherungseinwand dann unerheblich ist, wenn der zunächst Bereicherte 'Umstände kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben'",
 3. "... ob im Falle der Anwendung des § 818 Abs 3 BGB die Entreicherungseinrede dann auch am Vorverhalten des ursprünglich Bereicherten zu messen ist (Kenntnis von Umständen oder Unkenntnis in Folge grober Fahrlässigkeit, welche zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsakts geführt haben)",
 4. "... ob § 50 Abs 3 Satz 2 SGB X lediglich eine Ordnungsvorschrift ist und ihre Verletzung sanktionslos", bzw ob "auch bei Annahme, dass es sich bei § 50 Abs 3 Satz 2 SGB X 'nur' um eine Ordnungsvorschrift handelt, ein Verstoß hiergegen auch dann rechtlich konsequenzlos ist, wenn das Auseinanderfallen der Bescheidung mehr als sechs Monate beträgt".
- 4 Es fehlt bereits an der ausreichenden Formulierung von abstrakten Rechtsfragen. Selbst wenn man zu Frage Nr 1 zur Ausfüllung der genannten "Rückzahlungsverpflichtung der vorbenannten Art" die weitere Begründung heranzieht und die Frage dergestalt ergänzt, dass es vorliegend um



die Rücknahme einer Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gemäß § 40 Abs 1 Nr 1 SGB II iVm § 330 Abs 2 SGB III und § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X geht, handelt es sich nicht um eine konkrete Rechtsfrage zur Anwendung der genannten Rechtsvorschrift in bestimmten Fallkonstellationen, sondern um eine allgemeine Frage zur Auslegung und Erläuterung des Verhältnisses der angeführten Normen zu § 818 Abs 3 BGB. Der Begründung lässt sich auch nicht entnehmen, inwiefern - ausgehend von der Rechtsprechung des BSG oder der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes - die Frage erstmals oder erneut der grundsätzlichen Klärung bedarf und dass eine solche Klärung in dem angestrebten Revisionsverfahren möglich ist und für den Rechtsstreit auch erheblich wäre (*zu den Darlegungsanforderungen insoweit vgl nur Karmanski in Roos/Wahrendorf, SGG, 2014, § 160a RdNr 43 f und 50 ff mwN*). Dafür genügt die bloße Behauptung, es lägen "eine Vielzahl von Konstellationen eines Rückzahlungsbescheids der vorliegenden Art vor", nicht. Die genannten Voraussetzungen anstelle des Beschwerdeführers "herauszufiltern" ist nicht Aufgabe des BSG (*vgl nur BSG Beschluss vom 5.2.2014 - B 12 KR 43/13 B - juris RdNr 8*). Als geklärt ist im Übrigen eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn darüber zwar noch nicht ausdrücklich höchstrichterlich entschieden ist, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). In diesem Sinne hat sich der Kläger nicht damit auseinandergesetzt, inwiefern sich hier gestellte Fragen aus dem Urteil des BSG vom 18.3.1999 (*B 14 KG 6/97 R - BSGE 84, 16 = SozR 3-1300 § 50 Nr 21, RdNr 14 und 17*) beantworten lassen.

- 5 Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Fragen 2. und 3., im Übrigen wird im Rahmen dieser Fragen erkennbar auf Umstände des Einzelfalls abgestellt, sodass es sich schon aus diesem Grund nicht um Fragen grundsätzlicher Bedeutung handeln kann. Auch hinsichtlich Frage 4 fehlt es an der Darlegung der vorgenannten Kriterien, insbesondere ein Eingehen darauf, dass in dem vorbezeichneten Urteil des BSG in Randnummer 17 (*Juris*) § 50 Abs 3 Satz 2 SGB X als Ordnungsvorschrift qualifiziert wurde.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

